

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 61.) Bekanntmachung,

eine Auslegung der Bestimmung ad 2 des Rescriptis, die Erörterung zweifelhafter Fälle bei Subhastation der Bergtheile betreffend, vom 23ten Juni 1742, (Cod. Aug. Cont. I, Abth. 1, S. 1377 folg.) enthaltend;

vom 30sten October 1841.

Das Oberappellationsgericht hat beschlossen, in den zu seiner Entscheidung gelangenden Nichtesachen nachstehenden Satz anzuwenden:

Durch das Rescript vom 23ten Juni 1742 sind nur die das Verfahren im licitationstermine betreffenden Bestimmungen des Mandats vom 26sten August 1732 auf die Subhastation der Bergtheile übertragen worden, nicht aber auch die Vorschriften des gedachten Mandats von den Worten an: Worbey hiermit zugleich u., welche sich auf die Modalität der Zahlung der Erstehungssumme beziehen. Daher kann nach Befinden in der Bekanntmachung der Subhastation der Bergtheile den Erstehern die sofortige Bezahlung der ganzen Erstehungssumme zur Bedingung gemacht werden.

Mit Genehmigung des Königlich sächsischen Justizministeriums wird dieser Beschluß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30sten October 1841.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

D. Schumann.

Pfesch.